

Brüssel, den 23. Oktober 2026
(OR. en)

14845/26

EF 275
ECOFIN 1354
ENV 1282
DELECT 165

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6909 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.10.2026 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6909 final.

Anl.: C(2026) 6909 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
C(2026) 6909 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.10.2026

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die lettische und die tschechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 enthalten Fehler. Um diese Sprachfassungen an die anderen Sprachfassungen anzugleichen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung werden Übersetzungsfehler in der lettischen und der tschechischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.10.2026

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die tschechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission² enthält Fehler in Artikel 8 Absatz 3. In Unterabsatz 1 dieses Absatzes wird ein falscher Berichtszeitraum genannt, für den die wichtigsten Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen Erklärung anzugeben sind. Der Fehler verändert den Sinn dieser Bestimmung und wirkt sich somit auf deren Inhalt aus. Der Fehler in Unterabsatz 2 des genannten Absatzes führt zu einer sprachlichen Diskrepanz.
- (2) Die lettische und die tschechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 enthalten in Anhang I Nummer 1.1.1 Unterabsatz 2 Buchstabe a eine fehlerhafte Konjunktion im einleitenden Teil, wodurch die Übersetzungen eine gegenteilige Bedeutung erhalten.
- (3) Die lettische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 enthält in Anhang I Nummer 1.1.1 Unterabsatz 2 Buchstabe b eine fehlerhafte Konjunktion im einleitenden Teil, wodurch die Übersetzung eine gegenteilige Bedeutung erhält.

¹ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9, ELI http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj).

- (4) Die lettische und die tschechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN